

Aktuelle Flüchtlingssituation - Integrationspauschale

Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.10.2017

Im Zuge der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 (sog. „Flüchtlingsgipfel“) hat der **Bund** zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche **Integrationspauschale** in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Das Land NRW erhält davon jährlich 434 Mio. Euro. Diese Integrationspauschale wird für 2016 bis 2018 durch eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes durch eine Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellt. Das Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ist am 02.12.2016 in Kraft getreten. Es beinhaltet im Einzelnen:

- die finanzielle Besserstellung der Kommunen um 5 Mrd. Euro p.a.,
- die Spitzabrechnung der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten für Asylbewerber und Flüchtlinge,
- die Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU in den Jahren 2016 bis 2018 durch den Bund,
- die Neuregelung der Höhe der Hartz IV-SoBEZ,
- die gesetzestechnische Umsetzung **Integrationspauschale** für Länder und Kommunen für die Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von 2 Mrd. Euro p.a. sowie
- die Erhöhung der Wohnungsbaumittel für die Länder

In den Haushaltsjahren 2016 und 2017 wurde die Integrationspauschale (bislang) nicht an die Kommunen weitergeleitet, da diese nach Auffassung des Landes ausschließlich der Entlastung der Länder dient. Auch soll eine indirekte Beteiligung der Kommunen nicht erfolgen. Insofern sind die entsprechenden Umsatzsteuermehreinnahmen auch nicht in die GFG-Verbundgrundlagen 2016 und 2017 eingeflossen. Auch im Rahmen des am 12.10.2017 verabschiedeten Nachtragshaushalts 2017 des Landes ist eine Weiterleitung an die Kommunen nicht vorgesehen. Für das Haushaltsjahr 2018 liegt noch keine abschließende Position der neuen Landesregierung bzw. des Landtags vor.

In ihrer Stellungnahme vom 27.09.2017 zum jetzigen Nachtragshaushalt 2017 des Landes NRW kritisieren die drei **kommunalen Spitzenverbände**, dass der Nachtragshaushalt keinerlei Aussagen zur Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen enthält. Die Städte, Kreise und Gemeinden erneuern ihre in der Vergangenheit schon vielfach vorgetragene Position auch gegenüber der neuen Landesregierung und des neuen Landtags, sich stärker als bislang an den Integrationskosten, die vor Ort anfallen, zu beteiligen. Das Land bleibt daher weiter nachdrücklich aufgefordert, einen angemessenen, großen Teil der auf NRW entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale an die Kommunen weiterzugeben.

Vor diesem Hintergrund werden die **Fragen** wie folgt beantwortet:

Der Kreis Borken hat in 2016 und 2017 keine Erträge für die Integrationspauschale in den jeweiligen Kreishaushalt eingestellt, da die Weiterleitung der Bundesmittel bislang vom Land nicht vorgesehen war. Unsicher ist zudem, ob überhaupt und wenn ja in welcher Höhe die Kreise und konkret der Kreis Borken bei einer Weiterleitung in die Verteilung der Integrationspauschale einbezogen würden. Zahlungen sind jedenfalls bislang nicht erfolgt. Aufgaben werden deshalb aber nicht zurückgestellt.

03.08.2017

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 50 vom 30. Juni 2017

der Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer, Jürgen Berghahn und Ellen Stock SPD
Drucksache 17/110

Lässt Schwarz-Gelb die Integrationspauschale im Landeshaushalt versickern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Bund stellt dem Land Nordrhein-Westfalen im aktuellen und kommenden Jahr eine Integrationspauschale in Höhe von 434 Millionen Euro jährlich für flüchtlingsbedingte Mehrkosten zur Verfügung. Obwohl die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern eindeutig eine Entlastung der Länder vorsah, forderte die CDU-NRW die vollständige Weiterleitung der Mittel an die Kommunen. „Die Gelder des Bundes dürfen nicht im Landeshaushalt versickern“, hatte noch im November 2016 der damalige kommunalpolitische Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, André Kuper, gefordert (RP, 19.11.2016). Die FDP-Landtagsfraktion forderte in einem Entschließungsantrag im gleichen Monat ihrerseits einen "erheblichen Teil" der Bundesmittel in 2016 und 2017 an die Kommunen weiterzuleiten (Drs. 16/13638). Im Wahlprogramm der nordrhein-westfälischen CDU zur Landtagswahl 2017 hieß es noch: „Die durch den Bund dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellte Integrationspauschale werden wir künftig zwingend und ohne Umwege oder Kürzungen an die Kommunen weiterleiten.“ Im Koalitionsvertrag von CDU und FDP findet sich hingegen kein Hinweis auf dem Umgang mit der Integrationspauschale.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 50 mit Schreiben vom 3. August 2017 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung beantwortet.

Datum des Originals: 03.08.2017/Ausgegeben: 08.08.2017

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer eine jährliche Integrationspauschale von 2 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen beläuft sich jeweils auf rd. 434 Mio. Euro.

Die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geführte Landesregierung hat sich sowohl mit dem Haushalt 2016 als auch mit dem Haushalt 2017 dafür entschieden, die Integrationspauschale nicht an die Kommunen weiterzuleiten. Darüber hinaus hat die Fortschreibung der letztjährigen Mittelfristigen Finanzplanung durch die alte Landesregierung (Vorlage 17/6 vom 21. Juni 2017 an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen) auch im Haushaltsjahr 2018 keine Weiterleitung der Integrationspauschale an die Kommunen vorgesehen.

- 1. Plant die Landesregierung die Mittel aus der Integrationspauschale des Bundes für 2017 noch im aktuellen Haushaltsjahr an die Kommunen weiterzuleiten?***
- 2. Wenn ja, in welchem Umfang ist dies vorgesehen?***
- 3. In welcher Höhe würden die Kommunen im Kreis Lippe Zuweisungen erhalten, wenn die Integrationspauschale in Höhe von 434 Millionen Euro im vollen Umfang in 2017 an die Kommunen weitergeleitet würde (bitte einzeln aufschlüsseln)?***
- 4. Wird das Land die Mittel aus der Integrationspauschale im Jahr 2018 vollumfänglich an die Kommunen weiterleiten?***
- 5. Wenn ja, steht den Kommunen im Rahmen ihrer kommunalpolitischen Integrationsarbeit eine freie Mittelverwendung zu oder plant das Land Auflagen zu erlassen?***

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammen beantwortet.

Die Landesregierung wird über ihre Position dazu wie auch über alle anderen haushaltsrelevanten Fragen im Zusammenhang mit den einzubringenden Haushaltsentwürfen entscheiden.

Der Presseberichterstattung in den vergangenen Tagen konnten wir entnehmen, dass die regierungstragenden Fraktionen dieses Problem nun auch wahrgenommen haben und um eine Lösung bemüht sind. Die dort angerissenen Vorschläge können jedoch erst bewertet werden, wenn sie als ausformulierter Änderungsantrag vorliegen.

Vorab anzumerken ist auch, dass der Nachtragshaushalt keinerlei Aussagen zur Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen enthält. Die Städte, Kreise und Gemeinden erneuern ihre in der Vergangenheit schon vielfach vorgetragene Erwartung (u.a. Stellungnahme zum Landeshaushalt 2017 vom 28.09.2016, Nr. 16/4274) auch gegenüber der neuen Landesregierung, sich stärker als bislang an den Integrationskosten, die vor Ort anfallen, zu beteiligen. Das Land bleibt daher weiter nachdrücklich aufgefordert, einen angemessenen, großen Teil der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Bundesmittel der Integrationspauschale an die Kommunen weiterzugeben.

A) Anmerkungen zum Nachtragshaushalt 2017

Weiterleitung der Integrationspauschale

Die Städte, Kreise und Gemeinden haben unter enormer Kraftanstrengung bereits umfassende und vielfältige Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen vor Ort ergriffen. Es besteht darüber hinaus weiter die Notwendigkeit, Integrationsmaßnahmen in den Kommunen auszuweiten. Den Städten, Kreisen und Gemeinden entstehen dabei erhebliche Mehrausgaben, die nur zum Teil über die Regelsysteme und über Förderprogramme abgedeckt werden. Eine Weiterleitung der auf NRW fallenden Bundesmittel aus der Integrationspauschale ist auch im Entwurf des Nachtragshaushaltes erneut nicht vorgesehen.

Die Querschnittsaufgabe der Integration kann allerdings nur zum Erfolg gebracht werden, wenn die Kommunen organisatorisch und finanziell nicht überfordert werden. Vor diesem Hintergrund ist es dringend nötig, dass das Land die Mittel der Integrationspauschale des Bundes möglichst umfassend an die Kommunen weiterleitet.

Zahlung der FlüAG-Pauschale für geduldete Flüchtlinge nach § 60a AufenthG im FlüAG-Erstattungssystem

Mit der vereinbarten Umstellung auf Monatspauschalen ab dem 01.01.2017 wurde der Personenkreis auf Geduldete nach § 60a AufenthG erweitert. Eine Zahlung erfolgt für drei Monate nach Rechtskraft des BAMF-Bescheides. Geduldete Flüchtlinge machen einen nicht unerheblichen Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge in den Kommunen aus. Entgegen der im Rahmen der Verhandlungen zur Flüchtlingsfinanzierung im Jahr 2015 zugrunde gelegten Prognose bleiben geduldete Flüchtlinge immer noch deutlich länger als drei Monate nach Abschluss des Verfahrens in Deutschland. Dabei beziehen sie weiterhin Leistungen nach AsylbLG, für die die Kommunen nach drei Monaten keine Erstattung nach geltendem FlüAG erhalten. Die Kommunen fordern eine sofortige Anpassung des Erstattungssystems nach FlüAG. Für geduldete Flüchtlinge und Ausreisepflichtige hat eine Erstattung so lange zu erfolgen, als Ansprüche nach AsylbLG bestehen. Die erforderlichen Mittel sind im Nachtragshaushalt vorzusehen.